

**Satzung vom 28.03.2014**  
**Bundesverband der Frauengesundheitszentren e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband der Frauengesundheitszentren e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Bundesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch gesundheitliche Aufklärung und Bildung mit zielgruppenspezifischen Angeboten für Frauen und Mädchen, Forschung im Bereich der Frauen- und Mädchengesundheit, Einsatz für die Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Frauen und Mädchen sowie die verbandsinterne Vernetzung.
3. Der Verein vertritt eine feministische Grundhaltung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gesundheitspolitische Lobbyarbeit, Fachvorträge, Publikationen, Stellungnahmen zu aktuellen Themen der Frauen- und Mädchengesundheit, Vertretung von Patientinnen-Interessen, Vermittlung von Fachreferentinnen, Beratung und Supervision von Frauengesundheitsinitiativen und -gruppen.
5. Die Angebote und Kompetenzen der Mitgliedsorganisationen sollen bundesweit verfügbar gemacht werden, besonders im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie in der Zusammenarbeit mit Gremien, Einrichtungen und Trägern der beruflichen Bildung und Gesundheitsverbänden. Die Inhalte der gesundheitlichen Aufklärung sollen gegenüber einzelnen Frauen, Medien, Einrichtungen u. ä. öffentlich gemacht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
6. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Projektzuschüsse, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach §670 BGB. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind unabhängige Frauen- und Mädcheneinrichtungen gemäß § 2 Abs.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Fördermitglieder sind Frauen oder Frauengruppen, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und im Rahmen der Satzung zu handeln. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme, über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 12 Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail durch eine Vorstandsfrau unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail-Verschickung.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen

Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Frauen. Jeweils zwei Vorstandsfrauen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. In den Vorstand können nur Vertreterinnen ordentlicher Mitglieder gewählt werden.
3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für 1 Jahr gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an die Beschlüsse gebunden.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bestellen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
8. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eine Vorstandsfrau schriftlich postalisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
9. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsfrauen anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsfrauen zu unterzeichnen.

## § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an medica mondiale e.V., Hülchrather Straße 4, 50670 Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.